sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 19.08.2026

Stadt Langenau

Öffentliche Bekanntmachung Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde übermittelt unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Daten aus dem Melderegister an andere Stellen oder Personen. In den nachfolgend genannten Fällen haben Einwohnerinnen und Einwohner das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen eingelegt werden. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenfrei. Die Übermittlungssperre gilt bis zu ihrem Widerruf.

1. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen

(1) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes folgende Daten übermitteln:

Familienname,

Vorname,

Doktorgrad,

Anschrift sowie

Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

(2) Die Meldebehörde übermittelt nach § 9 der Meldeverordnung Baden-Württemberg dem Staatsministerium Baden-Württemberg Daten von Alters- und Ehejubilarinnen und Ehejubilaren, damit diese durch den Ministerpräsidenten geehrt werden können.

Übermittelt werden folgende Daten:

Familienname, gegebenenfalls auch der frühere Geburtsname,

Vorname,

Doktorgrad,

Geschlecht,

derzeitige Anschrift sowie

Datum und Art des Jubiläums.

Auch dieser Datenübermittlung kann die betroffene Person widersprechen.

(3) Hinweis zu Besuchen und Glückwunschkarten des Bürgermeisters

Eine für Altersjubiläen oder Ehejubiläen eingerichtete Übermittlungssperre wirkt sich auch auf die Weitergabe der für eine Gratulation erforderlichen Meldedaten an Mandatsträger aus. Besteht eine solche Übermittlungssperre, dürfen die entsprechenden Meldedaten nicht zum Zweck der Gratulation an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher übermittelt werden.

Bei bestehender Übermittlungssperre kann daher auf Grundlage der Meldedaten weder ein Besuch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum Altersjubiläum oder Ehejubiläum erfolgen noch eine entsprechende Glückwunschkarte versandt werden.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit die Zusammensetzung der Gruppe nach dem Lebensalter bestimmt ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht übermittelt werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf nach § 42 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen übermitteln. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben nach § 42 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

4. Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf nach § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes Adressbuchverlagen zu allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über folgende Daten erteilen:

Familienname,

Vorname,

Doktorgrad sowie

derzeitige Anschrift.

Die betroffene Person hat nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Ausübung des Widerspruchsrechts

Der Widerspruch gegen die jeweilige Datenübermittlung kann im BürgerBüro der Stadt Langenau oder den Ortsverwaltungen eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Ausgefertigt!

Langenau, den 18.08.2026

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 19.08.2026